



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 3

17. April 2020

15. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015

Vom 17. April 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 17. April 2020 die folgende 15. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und den weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 14. Änderungsordnung vom 12. Juli 2019

Die „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ wird wie folgt für die in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

- (1) Der Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung kann als Leiter des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Abstimmung mit:

1. den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Fächer und der Bildungswissenschaften,
2. dem Leiter des Zentrums für Schulpraktische Studien,
3. den Leitern des Profilstudiengangs *Europalehramt Sekundarstufe 1*,
4. dem Programmbeauftragten der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*

die unter Abs. 2 angeführten Änderungsmöglichkeiten von der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ beschließen.

(2) Nach Maßgabe von Abs. 1 durchführbare Änderungen:

1. Durchführung alternativer Lehrveranstaltungsformen:
Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte Lehrformen ersetzt werden. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Lehrveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen.
2. Durchführung alternativer Formen von Praktika:
Sofern vor den Schulschließungen aufgrund der Corona-Verordnung bereits mindestens zwei Drittel des Orientierungspraktikums (vgl. § 10 Abs. 2 und § 25) absolviert wurden (10 Tage), müssen die ausgefallenen fünf Tage nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Bei weniger als 10 Praktikumstagen können einzelne Praktikumstage nach Ende der Schulschließungen nachgeholt werden. Sofern das Orientierungspraktikum bis zur Schulschließung noch nicht angetreten wurde, wird das Praktikum als Ganzes auf einen späteren Durchgang verschoben. Für die Begleitveranstaltung gilt Ziffer 1 entsprechend.
3. Änderung der Frist für das Bestehen des Orientierungspraktikums gemäß § 25 Abs. 4.
4. Festlegung alternativer Modulprüfungsformen:
Modulprüfungsformen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte (vgl. § 24) und/oder mündliche oder schriftliche Prüfungsformen ersetzt werden. Die Teilnahme an ersetzenden mündlichen Prüfungsformen ist freiwillig. Das Einverständnis der Studierenden mit den ersetzenden Prüfungsformen ist einzuholen. Wird eine online-gestützte mündliche Prüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten unterbrochen und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 7.

In beiden Fällen ist zu beachten, dass die alternative Modulprüfungsform bzw. die alternative Studienleistungsform von Anforderung und Umfang her dem entspricht, was für die reguläre Form bisher in der Anlage 4 jeweils festgelegt ist.

Modulprüfungen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesagt wurden, finden in der Regel im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt. Das gilt auch im Falle von Modulprüfungen in Modulen, deren zugeordnete ECTS-Punkte Bestandteil der Orientierungsprüfung nach § 18 Abs. 2 bilden bzw. bilden sollen. Eine Exmatrikulation wegen Fristversäumnis findet in diesen Fällen nicht statt.

5. Aufhebung der Festlegung von Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1.
6. Aufhebung der Festlegung von Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gemäß § 28 Abs. 3 Ziffer 2 und Abs. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 3.
7. Aufhebung der Nachweispflicht über die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gemäß § 28 Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 2, in Verbindung mit § 6 Abs. 3.
8. Die gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 1 für die Zulassung zur Bachelorarbeit erforderliche Mindestanzahl von 120 erworbenen ECTS-Punkten wird auf 100 ECTS-Punkte abgesenkt.
9. Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit gemäß § 26 Abs. 5 wird pauschal um 10 Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.
10. Eine Änderung des Themas der Bachelorarbeit aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt auf formlosen Antrag an das Akademische Prüfungsamt, dem eine Stellungnahme der Prüferinnen bzw. Prüfer beiliegen muss. Dies gilt nicht als Rückgabe des Themas im Sinne von § 26 Abs. 5 Satz 4. Für das geänderte Thema wird wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt.
11. Verlängerung der in § 43 geregelten Schutzfristen und Fristverlängerungen.
12. Studierende, die während der Corona-Pandemie neben ihrem Studium nachweislich im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen tätig sind, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
13. Studierende, die während der Corona-Pandemie aufgrund einer Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
14. Anerkennung von geeigneten Ersatzleistungen für das im Profilstudiengang *Europalehramt Sekundarstufe 1* gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 2 geforderte verpflichtende Auslandssemester.

15. Anerkennung von geeigneten Ersatzleistungen für die im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* gemäß den §§ 45 bis 48 und Anlage 5 an der *Universität Nice Sophia Antipolis* bzw. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Sofern die in unter Abs. 2 Ziffer 1 bis 15 genannten Änderungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen, müssen die Änderungen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Im Anwendungsfall hat außerdem im Falle von Abs. 2 Ziffer 2, 3, 4, 5, 6, und 7 eine geeignete schriftliche Dokumentation der jeweiligen konkreten Änderungen zu erfolgen (im Falle von Ziffer 4: nur Angabe der ersetzenden Modulprüfungsform). Diese sind dem Studiengangsleiter und dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben. Der Studiengangsleiter kann in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt und dem Zentrum für Schulpraktische Studien spezifische Regelungen zur Dokumentationspflicht treffen.
- (4) Der Studiengangsleiter kann die Entscheidungsbefugnis für die Änderungsregelungen nach Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 7 allgemein oder im Einzelfall auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für diese gilt Abs. 3 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die in Abs. 2 Ziffer 1 bis 13 aufgeführten Änderungsregelungen und die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für den Profilstudiengang *Europalehramt Sekundarstufe 1* sowie den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*. Im Falle von Abs. 4 sind die in Abs. 1 Ziffer 3 und 4 genannten zuständigen Personen umgehend zu informieren.

Artikel 2 **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anders lautende Regelungen der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30. September 2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Freiburg, den 17. April 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor

